

Weisung zur prüfungsfreien Aufnahme in die Berufsmaturität (BM)

Diese Weisungen regeln die prüfungsfreie Aufnahme in die Berufsmaturität und die Handelsmittelschule

1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009, Art. 14,15
- Reglement über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz vom 10. Juli 2012, §§ 4 bis 6

2 Zuständigkeit

Soweit diese Weisungen nichts anderes bestimmen, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten das Amt für Berufsbildung zuständig.

3 Zulassung

3.1 BM 1 (Alle Ausrichtungen, lehrbegleitende und schulisch organisierte Grundbildung)

Prüfungsfreie Aufnahme in die BM ist nur aus der gymnasialen Maturitätsschule bei definitiver Promotion möglich

- nach 2 Jahren Sekundarschule und 2 Jahren Gymnasium oder
- nach 3 Jahren Sekundarschule und 2 Jahren Gymnasium oder
- nach 2 Jahren Untergymnasium und 2 Jahren Gymnasium

Bei ungenügenden Noten in Deutsch, Französisch, Englisch oder Mathematik kann die aufnehmende BM-Schule zusätzliche Abklärungen bzw. das Ablegen einer Teilprüfung anordnen. Die Schulleitung legt die zu prüfenden Fächer fest und entscheidet über die Aufnahme.

Die Schulleitung kann sich für eine provisorische Aufnahme entscheiden. In diesem Fall haben die Aufgenommenen nach einem Semester die definitive Promotion zu schaffen, andernfalls werden sie aus der BM ausgeschlossen.

Es muss ein Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Lehre vorliegen (ausgenommen schulisch organisierte Grundbildung)

In allen anderen Fällen ist eine Aufnahmeprüfung in die Berufsmaturitätsschule abzulegen. Eine bestandene Aufnahmeprüfung in die gymnasiale Maturitätsschule oder in die Fachmittelschule ersetzt keine BM-Aufnahmeprüfung.

Aufnahme in ein höheres Semester

Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Amt für Berufsbildung die Aufnahme in ein höheres Semester bewilligen (z. B. beim Wechsel einer Berufsmaturitätsschule innerhalb des Kantons oder beim Übertritt aus einer Berufsmaturitätsschule aus einem anderen Kanton). Sie kann eine provisorische Aufnahme anordnen.

3.2 BM 2 (Alle Ausrichtungen, Vollzeit und berufsbegleitend)

3.2.1 Kaufmännische Richtung

Eine prüfungsfreie Aufnahme in die BM ist nur möglich für:

- Berufsleute mit Abschluss als Kauffrau/Kaufmann nach Reglement über die Ausbildung und die LAP 2003 mit einem Notendurchschnitt von 4.7 über die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und die doppelt gezählte Note vom Durchschnitt aus Wirtschaft und Gesellschaft 1 & 2 & 3 . Höchstens eine dieser Noten darf unter 4.0 liegen;
- Berufsleute mit Abschluss als Kauffrau/Kaufmann EFZ nach der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung vom 26. Sept. 2011 und einem Notendurchschnitt von 4.7 in Deutsch, Englisch, Französisch, Wirtschaft und Gesellschaft I und II und höchstens einer Note unter 4.0;

3.2.2 Alle anderen Ausrichtungen

Für alle anderen Ausrichtungen wird eine Aufnahmeprüfung in die BM verlangt, wobei in Ausnahmefällen eine Prüfungsbefreiung möglich ist. Über die Befreiung von der Aufnahmeprüfung entscheidet die Schulleitung.

Diese Weisung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und gilt erstmals für die BM-Ausbildungsgänge ab 2017/18.

Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz



Oscar Seger, Vorsteher